



**Fünfte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Politikwissenschaft
an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 19. September 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-62.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-51.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 15. März 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 7“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 19, § 24, § 25“ wird durch die Angabe „§ 19, § 25“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelorstudiengang Politikwissenschaft“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - cc) Die Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden die Wörter „bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung“ gestrichen.
 - e) Abs. 5 wird Abs. 4 und das Wort „Höchststudienzeit“ wird durch das Wort „Höchststudiedauer“ ersetzt sowie die Wörter „bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung“ gestrichen.

- f) Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bestehen“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „die Bachelorprüfung“ durch die Wörter „das Studium“ ersetzt.
- g) Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Abs. 5“ wird durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) Vor dem Wort „Prüfungsausschuss“ wird das Wort „zuständige“ eingefügt.
 - cc) Nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ werden die Wörter „für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft“ gestrichen.
- h) Abs. 8 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen gemäß geltendem Mutterschutzgesetz sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ermöglicht.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Studierendenkanzlei“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Wörter „der bestandenen Bachelorprüfung“ durch die Wörter „dem erfolgreichen Abschluss des“ sowie das Wort „erworben“ durch das Wort „verliehen“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bachelorprüfung“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf“ durch die Wörter „Modulen und Lehrveranstaltungen kann“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen

zusammensetzen und umfassen in der Regel Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres. ³Ein Modul wird grundsätzlich mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, Abweichungen sind in fachlich begründeten Fällen möglich.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rahmen eines Modulhandbuchs“ durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt sowie vor dem Wort „spätestens“ die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ und vor dem Wort „bekannt“ die Wörter „vom Prüfungsausschuss festgelegten Form“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die abzulegenden“ sowie „die jeweiligen“ gestrichen und die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet),
- Referat,
- schriftliche Hausarbeit,
- Praktikum,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Prüfung (Klausur),
- Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen),
- Referat mit Portfolio (ein Thema wird mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet)
- Bachelorarbeit.“

aa) Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 2 Satz 1.

- bb) Abs. 1 Satz 3 wird Abs. 2 Satz 2 und nach dem Wort „Dauer“ werden die Wörter „eines Referats bzw.“ eingefügt.
- cc) Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
- dd) Abs. 1 Satz 5 wird Abs. 2 Satz 3.
- ee) Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.
- ff) Abs. 1 Satz 7 wird Abs. 3 Satz 1.
- gg) Abs. 1 Satz 8 wird Abs. 3 Satz 2 und die Wörter „einer Gruppenarbeit“ werden durch das Wort „Gruppenarbeiten“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird Abs. 4.
- d) Abs. 3 wird Abs. 5 und nach dem Wort „Hausarbeit“ werden die Wörter „, eines Portfolios“ eingefügt.
- e) Folgende Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der von dem Kandidaten oder von

der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen höchstens um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote).¹³ Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(7) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1 und in Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „insbesondere“ eingefügt sowie das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Wird gemäß dieser Ordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin tritt. ³Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben werden kann,“

bb) Nummern 3 bis 9 werden Nummern 4 bis 10.

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „des Ausschusses“ gestrichen.
 - c) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut nach dem ersten Semikolon wird Satz 3 und das Wort „hiervon“ durch das Wort „Hiervon“ ersetzt.
 - bb) Der Wortlaut nach dem zweiten Semikolon wird Satz 4 und das Wort „dieser“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.
 - d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut in Satz 1 nach dem Semikolon wird Satz 2 und das Wort „sie“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „im Rahmen der Bachelorprüfung“ und „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „im Rahmen der Bachelorprüfung“ gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 5“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 Satz 6 wird Abs. 3 Satz 1 und der Wortlaut nach dem Semikolon wird Satz 2 sowie das Wort „in“ durch das Wort „In“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird gestrichen.
 - e) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Fall der Durchführung von Modulteilprüfungen errechnet sich die Modulnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.“
 - f) Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gewichtung“ die Wörter „gemäß Satz 1“ eingefügt.

- g) Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang mit 180 ECTS-Punkten ergibt“ durch die Wörter „des Bachelorstudiums errechnet“ ersetzt sowie die Wörter „, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden“ gestrichen.
 - cc) Die Sätze 5 und 6 werden Abs. 6 Sätze 1 und 2 und wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Im Mehrfach-Bachelorstudiengang“ werden durch die Wörter „Die Gesamtnote im Mehrfach-Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „gemäß Abs. 5“ werden durch die Wörter „gemäß Abs. 4“ ersetzt.
 - ccc) Die Wörter „mit 30 ECTS-Punkten eine Gesamtnote“ werden gestrichen.
 - h) In Abs. 7 wird nach dem Wort „Gesamtnote“ das Wort „und“ gestrichen.
 - i) Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, insbesondere in Gutachten zur Bachelorarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird Satz 1 und die Wörter „Eine Modulprüfung“ durch die Wörter „Ein Modul“ ersetzt sowie nach den Wörtern „bestanden, wenn“ die Wörter „in der Modulprüfung“ eingefügt.
 - cc) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest eine Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) oder ‚nicht bestanden‘ bewertet wurde. ³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Modulprüfung“ die Wörter „bzw. Modulteilprüfung“ angefügt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„²§ 2 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.“
 - cc) Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „sämtliche Modulteilprüfungen des Moduls zu wiederholen“ werden durch die Wörter „auch die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen“ ersetzt.
 - dd) Satz 3 wird Satz 4.
 - ee) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
„³Abweichend hiervon sind bei sprachpraktischen Modulen ausschließlich nicht bestandene Teilprüfungen zu wiederholen.“
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Wahl der oder des Studierenden“ gestrichen.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „bereits“ gestrichen sowie die Wörter „die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen ist“ durch die Wörter „noch nicht alle zum Bestehen des Studiums erforderlichen Leistungen erbracht sind“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „solcher“ durch die Wörter „des Ergänzungsbereiches aus“ ersetzt sowie die Wörter „im Rahmen des Ergänzungsbereichs“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Höchststudiendauer nach § 2 Abs. 5“ durch die Wörter „Höchststudienzeit gemäß § 2 Abs. 4“ ersetzt.
- f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor dem Wort „Wahlmöglichkeiten“ werden die Wörter „im Studiengang gegebenen“ eingefügt.
 - bbb) Die Wörter „der Bachelorprüfung“ werden gestrichen.
 - ccc) Die Wörter „Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 5“ werden durch die Wörter „Höchststudienzeit gemäß § 2 Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „Abs. 2 oder 4“ ersetzt.
- g) Die Abs. 7, 8 und 9 werden aufgehoben.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3a wird aufgehoben.
- b) In Abs. 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Plagiats“ die Wörter „oder in den in Satz 1 genannten Fällen“ eingefügt.

12. In § 14 wird die Paragraphenbezeichnung wie folgt gefasst:

„§ 14 Nachteilsausgleich“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „der Bachelorprüfung“ gestrichen sowie Satz 5 aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Bachelorprüfung“ wird durch die Wörter „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
 - bb) Dem Buchstaben b) wird folgender Wortlaut angefügt:

„oder
c) die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Bachelorprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ sowie das Wort „mitgeteilt“ durch die Wörter „bekannt gegeben“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) § 28 bleibt hiervon unberührt.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs“
- b) In Abs. 1 werden die Wörter „Die Bachelorprüfung ist bestanden“ durch die Wörter „Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 werden die Wörter „die Bachelorprüfung“ durch die Wörter „eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „im Rahmen des Studiengangs“ eingefügt sowie nach dem Wort „Modulteilprüfungen“ die Wörter „im Rahmen der Bachelorprüfung“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Modul- und Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt sowie nach dem Wort „Gesamtnote“ die Wörter „im Rahmen der Bachelorprüfung“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zusätzlichen Module“ durch das Wort „Zusatzprüfungen“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Bachelorprüfung“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt.

16. Bei den § 22, 23 und 24 wird der Text gestrichen und die Paragraphenbezeichnung jeweils wie folgt gefasst:

„(weggefallen)“

17. In § 25 Satz 1 werden die Wörter „Die Bachelorprüfung bildet einen“ durch die Wörter „Das Bachelorstudium führt zu einem“ sowie das Wort „Studienfach“ durch das Wort „Fach“ ersetzt.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Modulprüfungen im Fach Politikwissenschaft“ durch die Wörter „des Bachelorstudiengangs“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das dreimal vorhandene Wort „Politikwissenschaft“ gestrichen.
- c) Abs. 1 Sätze 4 und 5 werden Abs. 2 Sätze 1 und 2.
- d) Abs. 2 wird Abs. 3.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „Modulprüfung“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter „in § 26 Abs. 4“ ersetzt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 wird Satz 2.
 - bb) Satz 2 wird Satz 3.
 - cc) Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „in der Regel auch“ werden gestrichen.
 - dd) Satz 4 wird Satz 5, das Wort „bei“ wird durch das Wort „Bei“ ersetzt und der Wortlaut nach dem Semikolon wird Satz 6.
- d) In Abs. 5 wird das Wort „Höchststudierendauer“ durch das Wort „Höchstudienzeit“ sowie die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung“ durch die Wörter „und Bewertung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und Satz 3 aufgehoben.

21. Anhang 1 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1: Module und Modulgruppen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft

¹Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sind Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 10 Abs. 5 Satz 2.

1. Modulgruppe Grundlagen

¹In der Modulgruppe Grundlagen sind die folgenden Module im Umfang von 29 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Das Bestehen des Moduls Proseminar Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens setzt eine regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
PWB-IE-V	Vorlesung Einführung in die internationale und europäische Politik	5	Schriftliche Prüfung (Klausur)

PWB-VP-V	Vorlesung Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	5	Schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-PT-V	Vorlesung Einführung in die Politische Theorie	5	Schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-PS-V	Vorlesung Einführung in die Politische Soziologie	5	Schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-PF-V	Vorlesung Einführung in die international vergleichende Politikfeldanalyse	5	Schriftliche Prüfung (Klausur)
PWB-ME-PS	Proseminar Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens	4	-

2. Modulgruppe Erweiterungsbereich

¹In der Modulgruppe Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu belegen. ²Im Pflichtbereich sind sechs ECTS-Punkte zu erbringen. ³Im Wahlpflichtbereich sind 39 ECTS-Punkten zu absolvieren, wobei drei Proseminarmodule und vier Seminarmodule zu belegen sind:

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
PWB-PS-S	Seminar zur Politischen Soziologie	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
Wahlpflichtbereich			
PWB-IE-PS	Proseminar Internationale und europäische Politik	5	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWB-VP-PS	Proseminar Vergleichende Politikwissenschaft	5	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWB-PT-PS	Proseminar zur Politischen Theorie	5	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

PWB-PS-PS	Proseminar zur Politischen Soziologie	5	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWB-IE-S	Seminar Internationale und europäische Politik	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWB-VP-S	Seminar Vergleichende Politikwissenschaft	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWB-PT-S	Seminar zur Politischen Theorie	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWB-PF-S	Seminar Politikfeldanalyse	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWB-ST-S	Seminar Steuerung technischer Systeme	6	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
Der Modulkatalog zum Wahlpflichtbereich kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

3. Modulgruppe Vertiefungsbereich

¹In der Modulgruppe Vertiefungsbereich sind Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot wählen. ²Die Zulassung zu den Modulen dieser Modulgruppe setzt jeweils voraus, dass zwei Module des entsprechenden Teilgebiets erfolgreich absolviert wurden.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Wahlpflichtbereich			
PWB-IE-VS	Vertiefungsseminar Internationale und europäische Politik	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWB-VP-VS	Vertiefungsseminar Vergleichende Politikwissenschaft	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio

PWB-PT-VS	Vertiefungsseminar zur Politischen Theorie	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWB-PS-VS	Vertiefungsseminar zur Politischen Soziologie	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWB-PF-VS	Vertiefungsseminar Politikfeldanalyse	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
PWB-ST-VS	Vertiefungsseminar Steuerung technischer Systeme	8	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Referat oder Referat mit Hausarbeit oder Referat mit Portfolio
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

4. Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

In der Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik sind die folgenden Module im Umfang von 22 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
BA Soz B.1.1	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I	5	Für die Module dieser Modulgruppe gilt die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
BA Soz B.1.2	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II	5	
Stat-B-01	Methoden der Statistik I	6	
Stat-B-02	Methoden der Statistik II	6	

5. Modulgruppe Ergänzungsbereich

¹In der Modulgruppe Ergänzungsbereich sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Dabei ist eine freie Kombination von Modulen nach Wahl des oder der Studierenden aus den folgenden Bereichen möglich:

- a. ¹Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Fächern (einschließlich der dem jeweiligen Fach gegebenenfalls zugeordneten sprachpraktischen Module). ²Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot. ³Hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Faches kann das Modulhandbuch Empfehlungen enthalten. ⁴Für die nicht-politikwissenschaftlichen Module gilt die Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind;
- b. bis zu zwei Module des Typs Vertiefungsseminare, soweit sie nicht in die Modulgruppe 3 eingebracht werden;
- c. ¹Module des Sprachenzentrums. ²Gewählt werden können Module gemäß der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, soweit diese im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft zugelassen sind. ³Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, als eine der Wirtschaftsfremdsprachen gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. ⁴Einzelheiten, insbesondere die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.
- d. ¹Module, die im Rahmen eines optionalen gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Universität absolviert werden und sich inhaltlich nicht wesentlich mit den Modulen überschneiden, die in die anderen Modulgruppen eingebracht werden. ²§ 9 bleibt unberührt.

6. Modulgruppe Praktikum

¹Die Modulgruppe Praktikum hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten. ²Es ist ein Praktikum von mindestens drei Monaten Dauer abzuleisten. ²Das Praktikum kann bei Behörden, Unternehmen, Verbänden, Parteien, Medien und Forschungseinrichtungen absolviert werden. ³Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mit mindestens einer dauerhaft und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. ⁴Das Praktikum kann in zwei Teilabschnitten im Umfang von jeweils mindestens vier Wochen abgeleistet werden. ⁵Das Praktikum soll absolviert werden, nachdem der oder die Studierende Leistungen im Umfang von etwa 100 ECTS-Punkten erworben hat. ⁶Das Praktikums ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen. ⁷Der Nachweis ist beim Prüfungsausschusses einzureichen.

Kürzel	Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS	Modulprüfung
PWB-P	Praktikum	P	15	keine

7. Modulgruppe Abschlussarbeit

¹Die Modulgruppe Abschlussarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS-Punkten. ²Zu dem Modul wird in der Regel eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten, in der die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert werden, anderenfalls sind die Ergebnisse der Bachelorarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. ³Die Modulteilprüfungen Referat bzw. mündliche Prüfung sind unbenotet.

Kürzel	Modulbezeichnung	P/ WP	ECTS	Modul(teil)prüfungen
PWB-AB	Bachelorarbeit mit Kolloquium oder Bachelorarbeit mit Disputation	P	15	Bachelorarbeit mit Referat oder Bachelorarbeit mit mündlicher Prüfung

“

22. Anhang 2 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 2: Module und Modulgruppen des erweiterten Hauptfachs, des zweiten Hauptfachs und des Nebenfachs Politikwissenschaft

(1) ¹Im erweiterten Hauptfach, im zweiten Hauptfach und im Nebenfach Politikwissenschaft sind die folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 10 Abs. 4 Satz 2.

(2) ¹Im erweiterten Hauptfach mit 150 ECTS-Punkten sind die Modulgruppen 1 bis 4 sowie 6 und 7 gemäß Anhang 1 zu absolvieren. ²Anstelle der Modulgruppe 5 ist nach Wahl der oder des Studierenden ein Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten gemäß Anhang der APO GuK/Huwi zu absolvieren. ³Das Nebenfach Politikwissenschaft ist nicht wählbar.

(3) Das zweite Hauptfach Politikwissenschaft mit 75 ECTS-Punkten umfasst die nachfolgenden Modulgruppen mit den entsprechenden Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1.

Modulgruppe		Modul		ECTS-Punkte
1	Grundlagen	Vier Module des Typs Vorlesung zur Einführung in die politikwissenschaftlichen Teilgebiete	WP	20

Modulgruppe		Modul		ECTS-Punkte
2	Erweiterungsbereich	Module der Veranstaltungstypen Proseminar oder Seminar aus jeweils unterschiedlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft sowie Proseminar Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens gemäß Anhang 1	WP	22-23
3	Vertiefungsbereich	Zwei Module des Typs Vertiefungsseminar aus unterschiedlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft	WP	16
4	Politikwissenschaftliche Methoden	Drei der folgenden vier Module: BA Soz B.1.1 Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I Ba Soz B.1.2 Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II Stat-B-01 Methoden der Statistik I Stat-B-02 Methoden der Statistik II	WP	16-17
		Summe		75

(4) Das Nebenfach Politikwissenschaft im Umfang von 45 ECTS-Punkten umfasst die nachfolgenden Modulgruppen mit den entsprechenden Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang 1.

Modulgruppe		Modul		ECTS-Punkte
1	Grundlagen	Vier Module des Typs Vorlesung zur Einführung in die politikwissenschaftlichen Teilgebiete	WP	20
2	Erweiterungsbereich	Module der Veranstaltungstypen Proseminar oder Seminar aus jeweils unterschiedlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft sowie Proseminar Grundlagen des politikwissenschaftlichen Arbeitens	WP	17
3	Vertiefungsbereich	Ein Modul des Typs Vertiefungsseminar aus einem Teilgebiet der Politikwissenschaft	WP	8
		Summe		45

(5) Das Nebenfach Politikwissenschaft im Umfang von 30 ECTS-Punkten umfasst die nachfolgenden Modulgruppen mit den entsprechenden Wahlpflichtmodulen.

Modulgruppe		Modul		ECTS-Punkte
1	Grundlagen	Vier Module des Typs Vorlesung zur Einführung in die politikwissenschaftlichen Teilgebiete	WP	20
2	Erweiterungsbereich	Module der Veranstaltungstypen Proseminar oder Seminar aus jeweils unterschiedlichen Teilgebieten der Politikwissenschaft sowie Proseminar Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	WP	10
		Summe		30

“

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Die Änderung des Anhangs 1 Nr. 2, nach welcher das Modul PWB-PS-S Seminar zur Politischen Soziologie verpflichtend zu belegen ist, gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. September 2019.

Bamberg, 19. September 2019

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 19. September 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. September 2019.